

SBK.2026.59
(STA.2025.4005)
Art. 80

Entscheid vom 27. Februar 2026

Besetzung Oberrichter Richli, Präsident
 Oberrichterin Schär
 Oberrichter Giese
 Gerichtsschreiberin Flütsch

Beschwerde- **A.**_____,
führer [...]

Beschwerde- **Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg,**
gegnerin Riburgerstrasse 4, 4310 Rheinfelden

Anfechtungs- Verfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom
gegenstand 29. Januar 2026 betreffend Gesuch um Wiederherstellung der
 Einsprachefrist

in der Strafsache gegen A._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg erliess am 18. November 2025 einen Strafbefehl gegen A. _____ (fortan: Beschwerdeführer) wegen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Versicherungsschutz. Sie bestrafte ihn mit einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 80.00 und einer Busse von Fr. 1'200.00. Des Weiteren auferlegte sie ihm die Strafbefehlsgebühr von Fr. 900.00.

1.2.

Mit Eingabe vom 7. Dezember 2025 (Übergabe an die Schweizerische Post) erhob der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg Einsprache gegen den Strafbefehl vom 18. November 2025.

1.3.

Mit Verfügung vom 23. Dezember 2025 trat die Präsidentin des Bezirksgerichts Laufenburg auf die Einsprache vom 7. Dezember 2025 nicht ein und stellte fest, damit erwachse der Strafbefehl vom 18. November 2025 in Rechtskraft.

2.

2.1.

Mit Eingabe vom 14. Januar 2026 ersuchte der Beschwerdeführer um Wiederherstellung der Einsprachefrist.

2.2.

Mit Verfügung vom 29. Januar 2026 wies die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg das Gesuch des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der Einsprachefrist vom 14. Januar 2026 ab.

3.

3.1.

Gegen diese ihm am 4. Februar 2026 zugestellte Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 6. Februar 2026 (Übergabe an die Schweizerische Post am 10. Februar 2026) bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde und stellte folgende Anträge:

" 1.

Die Aufhebung der Verfügung vom 29. Januar 2026.

2.

Die Wiederherstellung der Einsprachefrist gemäss Art. 94 StPO.

3.
Die materielle Prüfung der eingereichten Beweismittel.

4.
Die Aufhebung der gegen mich verhängten Sanktionen."

3.2.

Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg wurde verzichtet.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 29. Januar 2026, mit welcher das Gesuch des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der Einsprachefrist in Bezug auf den Strafbefehl vom 18. November 2025 abgewiesen wurde, stellt einen beschwerdefähigen Entscheid im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO dar. Nachdem keine Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO bestehen und die übrigen Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) – unter Vorbehalt der nachstehenden Einschränkungen (vgl. E. 1.2 hiernach) – einzutreten.

1.2.

Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet einzig die Abweisung des Gesuchs des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der Einsprachefrist vom 14. Januar 2026 durch die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg. Soweit der Beschwerdeführer daher die materielle Prüfung der eingereichten Beweismittel (Antrag Ziff. 3) und die Aufhebung der gegen ihn mit Strafbefehl vom 18. November 2025 verhängten Sanktionen (Antrag Ziff. 4) beantragt, ist darauf nicht einzutreten. Damit erübrigen sich auch Ausführungen zu den Vorbringen des Beschwerdeführers, die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg habe den Sachverhalt zu keinem Zeitpunkt materiell geprüft (Beschwerde, Ziff. 4) sondern den "Fokus ausschliesslich auf formelle Fristen gelegt, obwohl der Vorwurf objektiv unbegründet" sei (Beschwerde, Ziff. 5).

2.

2.1.

2.1.1.

Die beschuldigte Person kann gegen den Strafbefehl bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 Abs. 1 lit. a StPO). Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen

Urteil (Art. 354 Abs. 2 und 3 StPO). Soll eine Frist durch eine Eingabe gewahrt werden, muss diese spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

2.1.2.

Eine Partei ist säumig, wenn sie eine Verfahrenshandlung nicht fristgerecht vornimmt oder zu einem Termin nicht erscheint (Art. 93 StPO). Würde ihr aus der Säumnis ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, kann sie nach Art. 94 Abs. 1 StPO die Wiederherstellung der Frist verlangen, wobei sie glaubhaft zu machen hat, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft. Das Gesuch ist innert 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrunds schriftlich und begründet bei der Behörde zu stellen, bei welcher die versäumte Verfahrenshandlung hätte vorgenommen werden sollen (Art. 94 Abs. 2 StPO).

2.1.3.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Wiederherstellung nur bei klarer Schuldlosigkeit gewährt werden. Jedes Verschulden einer Partei, ihres Vertreters oder beigezogener Hilfspersonen, so geringfügig es sein mag, schliesst die Wiederherstellung aus. Unverschuldet ist die Säumnis nur, wenn sie durch einen Umstand eingetreten ist, der nach den Regeln vernünftiger Interessenwahrung auch von einer sorgsam Person nicht befürchtet werden muss oder dessen Abwendung übermässige Anforderungen gestellt hätte. Allgemein wird vorausgesetzt, dass es in der konkreten Situation unmöglich war, die Frist zu wahren oder jemanden damit zu betrauen (Urteile des Bundesgerichts 7B_274/2024 vom 17. Februar 2025 E. 2.2 und 6B_954/2023 vom 27. März 2024 E. 2.2.1, je mit Hinweisen).

2.2.

Ob der Beschwerdeführer das Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist vom 14. Januar 2026 eigenhändig unterzeichnet und damit formgerecht eingereicht hat, kann mit Blick auf die nachstehenden Erwägungen offenbleiben. Zu beachten ist jedoch, dass eine fotokopierte, postalisch übermittelte Unterschrift – entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg (angefochtene Verfügung, E. 3) – nicht die Abweisung des Gesuchs zur Folge gehabt hätte, sondern dem Beschwerdeführer eine angemessene Nachfrist zur Behebung des Mangels anzusetzen gewesen wäre (vgl. HAFNER/GACHNANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 ff. zu Art. 110 StPO).

2.3.

2.3.1.

Objektive oder subjektive Gründe, welche es dem Beschwerdeführer verunmöglicht hätten, die Frist selbst zu wahren oder eine Drittperson damit zu betrauen, sind nicht ersichtlich. Der Aufenthalt des Beschwerdeführers in Q._____ mag die Fristwahrung zwar erschwert haben (Beschwerde, Ziff. 1), jedoch war ihm dadurch die Fristwahrung nicht verunmöglicht. Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg liess dem Beschwerdeführer den Strafbefehl vom 18. November 2025 direkt postalisch zustellen, was gemäss Art. 87 StPO zulässig ist, wenn eine entsprechende staatsvertragliche Vereinbarung besteht. Für Zustellungen nach Q._____ ist das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.1) beziehungsweise dessen zweites Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (SR 0.351.12) anwendbar. Letzteres sieht in Art. 16 Ziff. 1 vor, dass die zuständigen Justizbehörden einer Vertragspartei Personen, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen unmittelbar auf dem Postweg übermitteln können. Der Strafbefehl vom 18. November 2025 wurde dem Beschwerdeführer gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post (act. 27) mit eingeschriebener Postsendung am 24. November 2025 zugestellt (Art. 85 Abs. 2 StPO). Damit hatte der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Zustellung des Strafbefehls nicht mehr in der Schweiz aufhielt – wie die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg zutreffend erwogen hat (angefochtene Verfügung, E. 5) – keinen Einfluss auf die Einhaltung der Frist, da diese erst ab Zustellung des Strafbefehls lief. Diese Frist begann am 25. November 2025 (Art. 90 Abs. 1 StPO) zu laufen, weshalb der Beschwerdeführer die Einsprache spätestens am 4. Dezember 2025 bei der Strafbehörde abgeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben hätte müssen (Art. 91 Abs. 2 StPO). Dem Beschwerdeführer war aufgrund der Rechtsmittelbelehrung auf dem Strafbefehl bekannt, dass er seine Einsprache spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben muss. Er bringt keine Gründe vor, wonach es ihm aus objektiven oder subjektiven Gründen etwa nicht möglich und zumutbar gewesen wäre, seine Einsprache fristgerecht bei der schweizerischen Botschaft in U._____ einzureichen. Diese liegt gemäss Google Maps nur rund 40 Autominuten von seinem Wohnort entfernt. Dies hat der Beschwerdeführer ebenso wenig getan, wie die Einsprache frühzeitig der [...] Post zu übergeben, damit sie spätestens am 4. Dezember 2025 der Schweizerischen Post hätte übergeben werden können. Der Beschwerdeführer hat die Einsprache erst am 3. Dezember 2025 der [...] Post übergeben (act. 56), was keine fristwahrende Wirkung hatte (RIEDO, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 20a zu Art. 91 StPO) und ihm folglich als Verschulden anzurechnen ist.

2.3.2.

Unbeachtlich ist weiter, ob der Beschwerdeführer seine bisherigen Eingaben "digital signiert" hat (Beschwerde, Ziff. 2). Strittig ist nämlich einzig, ob die schriftliche Einsprache rechtzeitig erfolgt ist, was nicht der Fall ist (vgl. E. 2.3.1 hiervor). Ungeachtet dessen ist in Bezug auf die vorliegend einzig interessierende elektronische Eingabe vom 1. Dezember 2025 (act. 28 f.) ersichtlich, dass diese – entgegen der Vorgabe von Art. 110 Abs. 2 StPO – nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES) vom 18. März 2016 (SR 943.03) versehen war, worauf die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg den Beschwerdeführer mit E-Mail vom 4. Dezember 2025 (vgl. act. 42) hingewiesen hat.

2.3.3.

Der Beschwerdeführer beanstandet schliesslich, dass die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg erwähnt hat, er hätte die Frist "allenfalls durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Schweiz" (angefochtene Verfügung, E. 5; Beschwerde, Ziff. 3) einhalten können. Es ist zwar richtig, dass er nicht verpflichtet war, einen Vertreter diesbezüglich zu bevollmächtigen. Jedoch hätte dies eine weitere Möglichkeit dargestellt, fristwährend zu handeln. Selbst wenn es – was vorliegend verneint wird (vgl. E. 2.3.1 hiervor) – dem Beschwerdeführer nicht möglich und zumutbar gewesen wäre, seine Einsprache selbst fristgerecht bei der Strafbehörde abzugeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu übergeben, wäre es ihm möglich und zumutbar gewesen, einen Vertreter in der Schweiz damit zu bevollmächtigen, seine Einsprache fristgerecht der Schweizerischen Post zu übergeben. Insbesondere ist nicht ersichtlich, über welche "rechtlichen" Mittel der Beschwerdeführer zur Bestellung eines Vertreters in der Schweiz hätte verfügen müssen, und ist auch davon auszugehen, dass hierfür keine nennenswerten finanziellen Mittel erforderlich gewesen wären.

2.4.

Zusammengefasst ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

3.

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und es ist ihm keine Entschädigung zuzusprechen.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.00 und den Auslagen von Fr. 26.00, zusammen Fr. 826.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 27. Februar 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Richli

Flütsch